

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern (Nachtrag)

Prof. Dr. jur. Jürgen Reese

Durch das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)“ vom 21. März 2013 (BGBl I S. 556) wurde § 31a BGB geändert und § 31b BGB neu eingeführt. Wenn Vorstandsmitglieder oder die Mitglieder anderer durch die Satzung geschaffener Vereinsorgane sowie besondere Vertreter im Wesentlichen unentgeltlich (Vergütung max. 720 € / Jahr) für einen Verein tätig sind, kommen sie nunmehr auch in den Genuss der Haftungserleichterungen nach § 31a BGB. Die Verdienstgrenze von jährlich 500 € ist auf 720 € angehoben und damit die Anhebung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes von 500 auf 720 Euro in § 31a BGB nachvollzogen worden.

Nach bisheriger Rechtslage musste der Vorstand im Falle des § 31 Abs. 1 BGB im Streitfall beweisen, dass er einen Schaden nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht hat. Durch den neu eingefügten § 31a Abs. 1 S. 3 BGB wird eine gesetzliche Beweislastregel eingefügt, nach der der Verein bei allen Schadenersatzansprüchen das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei einer schädigenden Handlung eines Organmitgliedes eines Vereins beweisen müssen.

Durch § 31b BGB wird die Regelung des § 31a BGB auch auf einfache Vereinsmitglieder erstreckt, die neben den Mitgliedern von Vereinsorganen bzw. besonderen Vertretern Aufgaben des Vereins unentgeltlich (auch hier gilt die 720€ - Grenze) wahrnehmen.

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung und für den Anspruch auf Befreiung von der Haftung ist, dass ein Vereinsmitglied einen Schaden bei der Wahrnehmung von satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht hat, die ihm übertragen worden sind. Satzungsgemäße Vereinsaufgaben sind alle Verrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks, die dem Verein obliegen.

Nach § 31b Abs. 1 S. 2 BGB ist die Beweislastregel des neuen § 31a Abs. 1 S. 3 BGB entsprechend anwendbar, so dass der Verein beweisen muss, dass das Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Das Mitglied muss primär im Interesse des Vereins und nicht zu eigenen Interessen tätig werden. Wenn ein Vereinsmitglied eigene Mitgliedschaftsrechte ausübt, gilt das Haftungsprivileg nicht. Wenn ein Mitglied also z.B. vom Verein ein Luftfahrzeug chartert und es beschädigt, haftet es nach wie vor auch bei einfacher Fahrlässigkeit bzw. nach den im Rahmen der Vereinssatzung gegebenen Regelungen.

Um in den Genuss des Haftungsprivilegs zu kommen, muss das Vereinsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung vom Verein beauftragt worden sein. Nimmt ein Vereinsmitglied Vereinsaufgaben ohne Wissen des Vereins wahr, ist die Haftung des Vereinsmitglieds gegenüber dem Verein nicht beschränkt.

§ 31b BGB ist zwingendes Recht, von dem die Vereine durch die Satzung nicht abweichen können (vgl. § 40 BGB).

(vgl. zum Vorstehenden auch Palandt (Bearb. *Ellenberger*) BGB (Kommentar) Nachtrag zum Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013)